

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Appenzell Innerrhoden

Abkürzung der Firma / Organisation : (wird vom BAG ausgefüllt)

Adresse : Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Kontaktperson : Markus Dörig

Telefon : 071 788 93 11

E-Mail : info@rk.ai.ch

Datum : 9. Mai 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Mai 2017** an folgende E-Mail Adresse:
dm@bag.admin.ch und dag.kappes@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket	3
2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11	4
2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht	4
2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen	5
3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121	13
3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht	13
3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen	13
3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen	14
3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen	15
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen	Fehler! Textmarke nicht definiert.

1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket

Mit den vorliegenden Vorschlägen für eine Teilrevision der Chemikalien- und der Biozidprodukteverordnung wird eine erste Tranche von Änderungen im Hinblick auf eine gesamte „Modernisierung des Chemikalienrechts“ umgesetzt. In einer zweiten Revision soll dann insbesondere der sich aus der Nichtteilnahme der Schweiz am europäischen Registrierungsverfahren für Stoffe, dem zentralen Element von REACH, ergebende Handlungsbedarf aufgearbeitet werden. Es scheint uns zweckmässig, für die notwendig gewordene Neudefinition der Alt- und Neustoffe abzuwarten, bis das Ergebnis der letzten Registrierungsphase von REACH in der EU erkennbar wird.

Wir begrüssen die im vorliegenden Revisionspaket vorgezogenen Anpassungen in den Bereichen der Zwischenprodukte, der Nanopartikel, der Meldungen für die Notfallauskunft und der Biozidprodukte.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11

2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
Allgemein	<p>Wir begrüssen grundsätzlich die Einführung von Meldepflichten</p> <ul style="list-style-type: none"> - für in Verkehr gebrachte Zwischenprodukte, - für die in Verkehr gebrachten synthetischen Nanomaterialien und - für Firmen, welche synthetische Nanomaterialien zur Herstellung von Produkten verwenden. <p>Damit wird auch bei den Zwischenprodukten und Nanomaterialien ein Überblick über die vorhandenen Produkte und die involvierten Betriebe ermöglicht.</p> <p>Insbesondere die Regelungen im Bereich der Nanomaterialien sind in wichtigen Punkten noch missverständlich und erfordern klare Präzisierungen.</p> <p>Die neue Publikationspraxis für die Kandidatenliste (Anhang 3 ChemV) befürworten wir ebenfalls. Damit können die Entscheide der EU über besonders besorgniserregende Stoffe zeitnah übernommen und publiziert werden.</p>
Umsetzung der neuen Meldepflichten	<p>Das Meldetool der Anmeldestelle Chemikalien (RPC) ist bereits für die bestehenden Meldepflichten in Betrieb. Die Erfahrung zeigt, dass die aktuelle technische Umsetzung mangelhaft ist. Ihre Bedienung ist nicht intuitiv und führt zu vielen Rückfragen verwirrter und frustrierter Nutzer bei den kantonalen Vollzugsstellen. Bevor die Meldepflicht ausgeweitet wird, ist die technische Umsetzung des Meldetools zwingend nutzerfreundlicher zu gestalten.</p> <p>Dabei ist auch auf die Anforderungen zur Entgegennahme der neuen Meldungen von Zwischenprodukten, Nanomaterialien und von Firmen die Nanomaterialien einzugehen. Die neuen Meldungen unterscheiden sich bezüglich Zweck und Art der Angaben von den bisherigen Meldepflichten im RPC. Damit die betroffenen Firmen ihre neuen Meldungen mit vertretbarem Aufwand durchführen und die verschiedenen Arten von Meldungen klar unterschieden werden können, sind im RPC entsprechende spezifische und intuitiv gut verständliche Prozesse einzuführen. Falls diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, ist mit einer ungenügenden Meldedisziplin der Betriebe zu rechnen. Damit wird der Nutzen der neuen Bestimmungen in Frage gestellt.</p> <p>Besonders die Meldepflicht für Firmen, welche Nanomaterialien verwenden, ist benutzerfreundlich umzusetzen, damit die Betriebe aus Branchen, die bisher keine Meldungen durchzuführen hatten, in der Lage sein werden, ihre Pflichten wahrzunehmen.</p>

Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>ANTRAG:</p> <p>Der Anmeldestelle sind die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen und die nötigen technischen Freiräume einzuräumen, um eine nutzerfreundliche Umsetzung des Meldetools zu ermöglichen. Bei der Gestaltung des Meldetools ist insbesondere den Aspekten der Usability, d.h. intuitive Nutzerführung, und des User Interface Designs besondere Beachtung zu schenken.</p>
<p>Auswirkungen auf die Kantone</p>	<p>Es ist festzuhalten, dass insbesondere die Überwachung der neuen Meldepflichten mit einem Mehraufwand für die kantonalen Vollzugsbehörden verbunden ist. Mit den Änderungen werden die Meldepflichten bei zusätzlichen Produkten und weiteren Firmen, die bisher nicht kontrolliert werden mussten, zu überprüfen sein. Im Hinblick auf die begrenzten Kapazitäten der kantonalen Vollzugsstellen kann daher keine regelmässige und flächendeckende Überwachung gewährleistet werden. Der Vollzug wird im Rahmen von thematisch und zeitlich begrenzten Vollzugskampagnen und zu Lasten anderer Vollzugsaufgaben durchgeführt werden müssen.</p>
<h3>2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen</h3>	
<p>Art. Abs. Bst. / Anhang</p>	<p>Bemerkung/Anregung</p>
<p>Art. 1 Abs. 4</p>	<p>ANTRAG:</p> <p>Anpassung: Für kosmetische Mittel im Sinn von Art. 53 Absatz 1 ...</p> <p>BEGRÜNDUNG:</p> <p>Der Verweis ist auf die neue Fassung der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände nach dem neuen Lebensmittelrecht 2017 nachzuführen (neu. Art. 53 statt 35).</p>
<p>Art. 1 Abs. 5 Bst. c</p>	<p>Die Ausnahmen vom Geltungsbereich sind zu aktualisieren und an die entsprechenden Vorschriften der EU anzupassen.</p> <p>In der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP-Verordnung) werden die nachfolgend aufgezählten Produkte in der Form von "Fertigerzeugnissen für den Endverbraucher" ausgenommen. Unter dem Endverbraucher ist dabei „der letzte Verbraucher eines Lebensmittels, der das Lebensmittel nicht im Rahmen der Tätigkeit eines Lebensmittelunternehmens verwendet“ zu betrachten (CLP-FAQ der ECHA #0182). Die Chemikalienverordnung (ChemV) dagegen nimmt diese Fertigerzeugnisse für "berufliche oder private Verwender" aus. Damit ergibt sich ein deutlicher Unterschied im Geltungsbereich. Dies wird insbesondere relevant, weil durch das neue Lebensmittelgesetz die Definition des Lebensmittels auf "alle Stoffe, die dem Lebensmittel bei seiner Herstellung, Verarbeitung oder Bearbeitung absichtlich zugesetzt werden" ausgeweitet wird, d. h. auch auf Zusatz- und Aromastoffe (Art. 4 LMG vom 20.06.2014). Es ist deshalb klarzustellen, dass Zusatz- und Aromastoffe in der Verarbeitungskette weiterhin auch den Kennzeichnungsbestimmungen der Chemikalienverordnung unterstehen.</p>

Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

Art. 1 Abs. 5 Bst. c Ziff. 1	<p>HINWEIS:</p> <p>Der Verweis auf die Definition im Lebensmittelgesetz ist auf die neue Fassung des Lebensmittelrechts 2017 nachzuführen (neu: Art. 4 LMG vom 20.06.2014).</p>
Art. 2 Abs. 1 Bst jbis	<p>HINWEIS:</p> <p>Die Definition eines Nicht-isolierten Zwischenproduktes entspricht nicht der im Vorfeld der Revision kommunizierten Interpretation. Viele Produzenten verwenden diskontinuierliche Verfahren, bei denen Zwischenprodukte isoliert und beispielsweise in Fässern zwischengelagert werden, bevor sie in den nächsten Prozessschritt gelangen. Im Vorfeld der Revision wurde kommuniziert, das ausschlaggebende Kriterium für „nicht-isolierte Zwischenprodukte“ sei das Fehlen einer Handänderung.</p> <p>Die Abgrenzung zwischen Produkten und Zwischenprodukten scheint noch nicht ganz ausgereift. Häufig sind Stoffe für die industrielle Verwendung faktisch nichts anderes als gehandelte "Zwischenprodukte". Gehandelte Zwischenprodukte sollten daher analog zu anderen Produkten gehandhabt werden.</p>
Art. 2 Abs. 2 Bst. q Ziff. 3	<p>ANTRAG:</p> <p>Der Art. 2 Abs. 2 Bst. q Ziff. 3 ist so zu formulieren, dass eine Anmeldung nach Art. 24 ChemV für Nanomaterialien nicht impliziert wird.</p> <p>BEGRÜNDUNG:</p> <p>Gemäss den Erläuterungen zur Revision der Chemikalienverordnung beabsichtigt der Bund, eine Anmeldepflicht für bestimmten Nanomaterialien erst mit der nächsten Revision der ChemV einzuführen (Siehe Abs. 1.5.2 der Erläuterungen). Die gewählte Formulierung des Art. 2 Abs. 2 Bst. q Ziff. 3 ChemV ruft jedoch für gewisse Nanomaterialien, die im E nicht aufgeführt sind, bereits eine Anmeldepflicht hervor. Beispielsweise sind Nanomaterialien, die aus mehreren Komponenten bestehen, nicht im EINECS aufgeführt. Daher sind sie, wenn sie als Stoffe im Sinne der ChemV gelten, als neue Stoffe zu betrachten, für welche eine Anmeldepflicht ab einer in Verkehr gebrachten Menge von 1 Tonne pro Jahr besteht.</p>
Art. 15a Bst. 4	<p>BEMERKUNG:</p> <p>Wir begrüssen die Einführung des eindeutigen Indikators UFI (eindeutige Formelerkennung, Unique Formula Identifier) und der damit verbundenen Kennzeichnungspflichten zur Verbesserung der Notfallauskunft bei Vergiftungsfällen in gleicher Weise wie in der EU.</p> <p>Dem vorliegenden Vorschlag für die Anpassung der ChemV liegt erst ein Entwurf des Anhangs VIII der CLP-Verordnung (EG) 1272/2008 zu Grunde. Wir gehen davon aus, dass nach Erscheinen der definitiven Fassung des Anhangs VIII CLP etwaige Änderungen im laufenden Revisionsprozess der ChemV entsprechend berücksichtigt werden.</p>

Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>Es sollte allerdings geprüft werden, ob es für den Benutzer einfachere Wege gibt, eine UFI zu generieren. Komplizierte Abläufe und zusätzlich notwendige Software führen dazu, dass die entsprechende Pflicht schlecht wahrgenommen wird.</p> <p>ANTRAG:</p> <p>Umformulierung: Für Zubereitungen zur ausschliesslich industriellen Verwendung kann die UFI nur im Sicherheitsdatenblatt angegeben werden.</p> <p>BEGRÜNDUNG:</p> <p>Gemäss vorliegendem Entwurf kann die eindeutige Formelerkennung (UFI) bei allen Zubereitungen für die berufliche Verwendung statt auf der Etiketle im Sicherheitsdatenblatt aufgeführt werden. In der EU gilt dies nur für Zubereitungen zur industriellen Verwendung. Gerade im Bereich der breiten gewerblichen Verwendung ausserhalb industrieller Betriebe besteht ein erhebliches Risiko für Exposition gegenüber Arbeitsstoffen und akzidentiellen Kontakt mit Chemikalien und entsprechend das Bedürfnis für rasche Notfallouskünfte. Gleichzeitig muss davon ausgegangen werden, dass in gewerblichen Betrieben die Verfügbarkeit des Sicherheitsdatenblattes im Gefahrenfall nicht so gut sichergestellt ist wie im industriellen Umfeld. Schliesslich ist die Anzahl der Betriebe und Personen, die in gewerblichen Betrieben direkt mit Chemikalien umgehen deutlich höher als im industriellen Bereich. Die genaue Unterscheidung zwischen der "allgemeinen oder breiten beruflichen Verwendung" und der "industriellen Verwendung" ist weder im schweizerischen noch im europäischen Recht explizit festgelegt. Trotzdem scheint die Übernahme des Begriffes im vorliegenden Kontext, auch im Hinblick auf die diesbezüglichen Übergangsfristen, zweckmässig. Als Hilfsmittel zur Einengung der Begriffe für die beiden Kategorien beruflicher Verwender können die REACH- "Leitlinien zu Informationsanforderungen und Stoffsicherheitsbeurteilung", Kapitel R.12, zugezogen werden.</p>
<p>Art. 19 Bst. d Ziff. 2</p>	<p>Die weiteren Kriterien für das Erfordernis eines Sicherheitsdatenblattes nach Anhang II CLP sind zu ergänzen.</p> <p>Wir begrüssen die explizite Erwähnung der auslösenden Kriterien für die Erstellungspflicht von Sicherheitsdatenblättern für nicht gefährliche Zubereitungen im Artikel 19. Die im Entwurf aufgeführten Eigenschaften bilden den Artikel 31 REACH ab. Anhang II Teil 2 Abschnitt 2.10 der CLP-Verordnung zählt weitere Auslöser auf, welche hier ebenfalls genannt werden sollten (Zubereitungen mit EUH210). Die vorgeschlagene Erweiterung des Art. 19 ChemV ist nur zweckmässig, wenn sie alle massgeblichen Kriterien umfasst.</p>
<p>zu Art. 19 Bst. d Ziff. 4</p>	<p>HINWEIS:</p> <p>Am 31. Januar 2017 hat die EU-Kommission eine vierte Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU erlassen. Diese neue Liste, welche neben Änderungen bisheriger Grenzwerte am Arbeitsplatz auch Werte zu einigen weiteren Arbeitsstoffen umfasst, sollte hier ergänzt werden.</p>

Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

Art. 25	<p>BEMERKUNG:</p> <p>Grundsätzlich begrüssen wir die reduzierten Anforderungen bezüglich in Verkehr gebrachter Mengen. Wie in den Erläuterungen zur Revision dargestellt ist es für die Betriebe schwierig bis unmöglich, einen Gesamtüberblick über die gesamthaft, auch von anderen Unternehmen in Verkehr gebrachte Mengen eines bestimmten Stoffes zu gewinnen. Der Vorschlag gem. Art 6 Abs. 3 Bst. b, zukünftig nur noch die in der Schweiz in Verkehr gebrachte Menge zu berücksichtigen, scheint uns aber nicht ideal.</p> <p>ANTRAG:</p> <p>Art. 25 ist nicht zu streichen, sondern folgendermassen anzupassen:</p> <p>Bst a (streichen). Bst b Wenn der Stoff in der Schweiz hergestellt wird, die vom Hersteller pro Jahr hergestellte Menge. Bst c Wenn der Stoff ausserhalb der Schweiz hergestellt wird, die vom Anmelder in die Schweiz eingeführte Menge pro Jahr. Bst. d (streichen)</p> <p>BEGRÜNDUNG:</p> <p>Das von einem Stoff ausgehende Risiko nimmt mit zunehmender in Verkehr gebrachter Menge zu. Für in grossen Mengen hergestellte Stoffe sollten daher auch umfangreichere Abklärungen zu deren Umweltverhalten verlangt werden. Für Betriebe, deren Absatzmarkt sich primär in der Schweiz befindet, ändert sich mit dem genannten Antrag wenig gegenüber der vorgesehenen Revision. Für Stoffe, die mehrheitlich exportiert werden, würden die Anforderungen an eine Meldung in der Schweiz mit der vorgesehenen Revision aber unnötig gesenkt, obwohl die entsprechenden Unternehmen die jeweiligen Daten für die EU-Anmeldung sowieso bereitstellen müssen.</p>
Art. 64 Abs. 3 und 3bis	<p>ANTRAG 1:</p> <p>Auf die Umformulierung des bisherigen Abs. 3 Art. 64 ChemV und die Ergänzung eines neuen Abs. 3bis ist zu verzichten.</p> <p>Regeln zum sicheren Umgang mit Chemikalien an Schulen sollen im geplanten Leitfaden der kantonalen Chemikalienfachstellen festgehalten werden.</p> <p>BEGRÜNDUNG 1:</p> <p>Eine Weitergabe vom Lehrer an Schüler im Rahmen des Unterrichts entspricht nicht einer "Abgabe" im Sinne der ChemV. Die Zuordnung des Anliegens in Art. 64 ist daher falsch.</p> <p>Mit dem vorliegenden Vorschlag soll die Sicherheit beim Umgang mit Chemikalien in Schulen erhöht werden. Schüler sollen nicht mit Chemikalien der Gruppen 1 und 2 umgehen. Nur in Mittelschulen wäre ein Umgang mit Chemikalien der Gruppe 2 noch möglich. Die Eigenschaften, welche zu einer Einteilung in die Gruppen 1 und 2 führen, sind im Anhang 5 der ChemV aufgeführt.</p> <p>An vielen Schulen besteht Handlungsbedarf. Die Kantone haben bei ihren Kontrollen vielerorts sehr gefährliche Substanzen in</p>

Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

unsicheren Chemikaliensammlungen angetroffen. Es ist jedoch fraglich, ob man dieser Situation mit einer Abgabebeschränkung von Chemikalien an Schüler begegnen kann und soll. Der Einkauf durch die Lehrpersonen und die Aufbewahrung der Substanzen ist damit nicht geregelt.

Obwohl die Gruppen 1 und 2 die besonders gefährlichen Chemikalien beinhalten, welche mehrheitlich an Schulen nicht verwendet werden, gibt es hier einige Substanzen und Stoffklassen, mit denen bei entsprechender Anleitung und Aufsicht an Schulen sicher umgegangen werden kann.

In der Volksschule / Sekundarschule sind Stoffe der Gruppe 1 in der Praxis kaum in Gebrauch. Aus der Gruppe 2 wären vom neuen Verbot typischerweise Säuren und Laugen betroffen, die teilweise bereits in Verdünnungen von wenigen Prozenten immer noch ätzend sein können.

An Mittelschulen ist wahrscheinlich auch der Umgang mit gewissen gefährlicheren Stoffen aus der Gruppe 1 erwünscht (z. B. in kleineren angeleiteten Praktikumsgruppen oder im Rahmen von Maturarbeiten).

Der Verband der kantonalen Fachstellen für Chemikalien (Chemsuisse) plant, mit Unterstützung der Bundesämter BAG, BAFU und Seco, einen gesamtschweizerischen Leitfaden für den sicheren Umgang mit Chemikalien an Schulen zu erarbeiten und dann anzuwenden. Darin soll der Stand der Technik beim Umgang mit Chemikalien an Schulen formuliert werden.

Die verantwortungsvolle Auseinandersetzung mit den Gefahren, die von chemischen Substanzen ausgehen, und die Anwendung entsprechender Schutzmassnahmen betrachten wir als einen Lerninhalt des Unterrichtes im Fach Naturwissenschaften und Technik. Durch einen weitgehenden Verzicht auf den Umgang mit gefährlichen Stoffen, würde dieser verloren gehen.

Schliesslich steht die vorgeschlagene Ausdehnung des Begriffs der „Abgabe“ auf eine Weitergabe in einem Betrieb oder einer Organisation im Widerspruch zum bisherigen Prinzip der ChemV, wonach unter dem Begriff die gewerbliche Abgabe an Dritte verstanden wird. Damit würde begriffliche Unsicherheit bezüglich des Umgangs mit Chemikalien in anderen Betrieben geschaffen.

ANTRAG 2:

Es ist zu prüfen, ob statt der Änderung des Art. 64 im 1. Kapitel des 4. Titels der ChemV ein Verweis auf Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzes aufgenommen werden soll.

Die Beschäftigungsbeschränkungen nach der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5, SR 822.115) und der darauf abgestützten Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2) gelten für minderjährige Schülerinnen und Schüler aller Altersklassen sinngemäss. Anstelle der begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes, welche in den von SBFI und Seco genehmigten Bildungsplänen festgehalten sein müssen, treten in den Schulen ausserhalb der Berufsbildung die Instruktion, Anleitung und Beaufsichtigung durch die Lehrpersonen (nach dem Stand der Technik).

BEGRÜNDUNG 2:

Das Schutzniveau der Schülerinnen und Schüler soll jenem von Jugendlichen in der Berufsausbildung entsprechen. Weil die Bestimmungen des Arbeitsrechts für Schülerinnen und Schüler nicht gelten, ist hier ein entsprechender Verweis in die ChemV

Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>aufzunehmen. Der Geltungsbereich ist auch auf Schülerinnen und Schüler unter 15 Jahren auszudehnen, weil auch diese in den Schulen bereits naturwissenschaftlichen Ausbildungsfächer mit Schülerexperimenten besuchen. Der Stand der Technik kann sich dabei an anerkannten Lehrmitteln, Fachinformationen von Verbänden und den erwähnten Leitfäden orientieren.</p>
<p>zu Art. 71a</p>	<p>ANTRAG 1:</p> <p>Nanomaterialien sind in den Anhang I der EKAS-Richtlinie 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit aufzunehmen.</p> <p>BEGRÜNDUNG 1:</p> <p>Nach dem vorgeschlagenen Art. 71a unterstehen gewisse Verwender von Nanomaterialien zukünftig einer Meldepflicht. Die Meldungen dienen insbesondere auch dazu, dass die zuständigen Durchführungsorgane des Arbeitnehmerschutzes die vom Umgang mit Nanomaterialien betroffenen Betriebe kennen und entsprechend beraten können. Die Unterstellung der Betriebe, welche mit Nanomaterialien umgehen, unter die EKAS-Richtlinie 6508 gibt eine Basis für die Umsetzung der Massnahmen zum Schutz der Beschäftigten und für die Beurteilung durch die zuständigen Vollzugsbehörden der Arbeits- und Unfallversicherungsgesetzgebung.</p> <p>ANTRAG 2:</p> <p>Der Art. 71a ist so zu formulieren, dass lediglich Betriebe, die reine Nanomaterialien (Materialien, die der Definition gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. q Ziff. 1 entsprechen) verwenden, der Meldepflicht unterstellt wird.</p> <p>BEGRÜNDUNG 2:</p> <p>Der Ausdruck „Wer zur Herstellung von Stoffen, Zubereitungen oder Gegenständen Nanomaterialien als Bestandteil einer Zubereitung verwendet...“ erweckt den Eindruck, dass Betriebe, die Zubereitungen mit kleinen Mengen an Nanomaterialien verwenden, auch der Meldepflicht unterstellt sind. Bei der Verwendung von Zubereitungen, die Nanomaterialien in gebundener Form verwenden (z.B. in einer Farbe) ist die entsprechende Exposition der Arbeitnehmer und der Umwelt vernachlässigbar. Darüber hinaus könnten Verwender von Zubereitungen mit Nanomaterialien eine allfällige Meldepflicht nicht einhalten, da die notwendige Informationsweitergabe entlang der Verkettung nicht geregelt ist. Daher ist klar zu stellen, dass lediglich Betriebe mit einem Expositionsrisiko an Nanomaterialien in reiner Form, eine Meldepflicht wahrnehmen müssen.</p>
<p>Art. 71b</p>	<p>ANTRAG:</p> <p>Ergänzung des Art. 71b um einen weiteren Punkt wie folgt:</p> <p style="padding-left: 40px;">h. die Umweltextpositionskategorien.</p> <p>BEGRÜNDUNG:</p> <p>Die in Bst. e und f aufgeführten Angaben zu den Verwendungszwecken und den Verfahrenskategorien dienen in erster Linie der</p>

Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>Beurteilung bezüglich der möglichen Exposition im Hinblick auf den Arbeitnehmerschutz. Die Frage der möglichen Umweltexposition ist von gleicher Bedeutung. Daher sollten in der Meldung auch Art und Umfang einer etwaigen Umweltexposition bei der Verwendung mitgeteilt werden. Dazu könnten die Umweltexpositions-kategorien (ERC) gemäss dem Kapitel R16 der «ECHA-Leitlinien zu Informationsanforderungen und Stoffsicherheitsbeurteilung» verwendet werden.</p>
<p>Art. 87 Abs. 2</p>	<p>ANTRAG:</p> <p>Neuer Bst. g.: g. die Meldungen über die Verwendung von Nanomaterialien (Art. 71a) durchgeführt worden ist.</p> <p>BEGRÜNDUNG:</p> <p>Falls die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Meldungen über die Verwendung von Nanomaterialien entsprechend den übrigen Anmelde-, Mitteilungs- und Meldepflichten durch die kantonalen Vollzugsbehörden überwacht werden sollen, ist dies im Artikel 87 bei den Aufgaben der Kantone zu ergänzen. Die neue Meldepflicht nach Artikel 71a ist durch die Bst. a. bis f. von Art. 87 Abs. 2 nicht abgedeckt.</p>
<p>Art. 88</p>	<p>ANTRAG:</p> <p>neuer Abs. 5: Die zuständigen Beurteilungsstellen erlassen für die Vollzugsbehörden nach Anhörung der betroffenen Kreise und der Kantone eine Vollzugshilfe zur Überwachung der Vorschriften im Bereich der Nanomaterialien.</p> <p>BEGRÜNDUNG:</p> <p>Nach dem Inkrafttreten der nun vorgeschlagenen neuen Vorschriften über Nanomaterialien werden aus verschiedenen Gründen Vollzugsaktivitäten zu deren Überwachung und Durchsetzung erforderlich sein. Die Kenntnisse über Nanomaterialien, deren Charakterisierung und die Beurteilung der von ihnen ausgehenden Gefahren sind jedoch noch in Entwicklung und in einigen Bereichen Gegenstand kontroverser Diskussionen unter Experten. Es fehlen daher Erfahrungen und es besteht Ermessensspielraum bezüglich diverser Kriterien, was den Vollzug in diesem, auch recht sensiblen Bereich, erschweren wird. Das Vorliegen einer entsprechenden, gut abgestützten Vollzugshilfe, welche auch Empfehlungen für die Analytik beinhaltet, ist deshalb Voraussetzung für die Aufnahme des Vollzugs im Bereich der Nanomaterialien. Im Rahmen seines Auftrages nach Art. 33 ChemG, soll der Bund verpflichtet werden, entsprechende Grundlagen zur Verfügung zu stellen.</p>
<p>Art. 93a Abs. 3</p>	<p>ANTRAG:</p> <p>Die Übergangsbestimmungen für das Anbringen der UFI soll bezüglich Staffelung und Daten mit der EU abgeglichen werden.</p> <p>BEGRÜNDUNG:</p>

Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>Im vorliegenden Entwurf für die Anpassung der ChemV werden zwei Termine für die Einführung der UFI vorgeschlagen (31.12.2019 bei Produkten für private Verwenderinnen und 31.12.2020 bei Produkten für berufliche Verwenderinnen). In der EU sind soweit bisher erkennbar drei Termine vorgesehen (01.01.2020 bei Produkten für private Verwender, 01.01.2021 bei Produkten für die breite berufliche Verwendung und 01.01.2024 bei Produkten für die Verwendung in Industrieanlagen). Wie im Antrag zum neuen Art. 15a ausgeführt, sollten die Bestimmungen zum UFI so weit wie möglich mit dem entsprechenden Recht in der EU abgestimmt sein. Jegliche nicht zwingend erforderlichen Abweichungen verursachen erfahrungsgemäss unnötigen Mehraufwand und Unsicherheit.</p> <p>Weil die Termine in der EU noch nicht definitiv festgelegt sind, sollen die Termine in der ChemV nach Bekanntwerden entsprechend übernommen werden. Diesbezügliche Abweichungen vom EU-Recht sind nicht zwingend und verursachen Probleme beim Import bzw. Export.</p>
--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Vollzugsverordnung EDI; SR 813.121

3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV und der VBP-Vollzugsverordnung EDI und dem erläuternden Bericht

Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung
Allgemein	<p>Wir begrüßen die vorgeschlagenen Anpassungen der Biozidprodukteverordnung (VBP) an die Entwicklung des entsprechenden EU-Rechts zur Aufrechterhaltung des Abkommens (MRA) mit der EU.</p> <p>Die neue Publikationspraxis für die Wirkstofflisten (Anhänge 1 und 2 VBP) befürworten wir ebenfalls. Damit können die Entscheide der EU zeitnah übernommen und publiziert werden.</p> <p>Die Anpassungen der Chemikaliengebührenverordnung (ChemGebV) und der Biozidprodukte-Vollzugsverordnung des EDI betreffen die Vollzugsbereiche des Bundes.</p>

3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und deren Erläuterungen

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
13a	<p>BEMERKUNG:</p> <p>Die Zulassung von Biozidprodukten für den Parallelhandel betrachten wir mit einigen Vorbehalten. Insbesondere wird die Motivation der Inverkehrbringer für das Einreichen von Gesuchen für Erstzulassungen herabgesetzt.</p> <p>Weil das Konzept bereits vor einiger Zeit für die europakompatiblen Zulassungstypen eingeführt wurde, scheint es jedoch folgerichtig, dies auch für die Übergangszulassungen umzusetzen.</p> <p>Mit der Schaffung von Zulassungen für den Parallelhandel wird klargestellt, dass Parallelimporte ohne Zulassung nicht gesetzeskonform sind, was die Kommunikation gegenüber den Inverkehrbringern solcher Produkte im Vollzug erleichtern wird.</p> <p>HINWEIS:</p> <p>Die Zulassung von Biozidprodukten für den Parallelhandel betrachten wir mit einigen Vorbehalten. Insbesondere wird die Motivation der Inverkehrbringer für das Einreichen von Gesuchen für Erstzulassungen herabgesetzt.</p> <p>Obwohl das Konzept bereits vor einiger Zeit für die europakompatiblen Zulassungstypen eingeführt wurde, scheint es uns dennoch problematisch, dieses ohne begrenzende Massnahmen auch noch auf Übergangszulassungen auszuweiten.</p> <p>Mit der Schaffung von Zulassungen für den Parallelhandel wird zwar klargestellt, dass Parallelimporte ohne Zulassung nicht</p>

Entwurf Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: Vernehmlassungsverfahren 2017

	<p>gesetzeskonform sind, was die Kommunikation gegenüber den Inverkehrbringern solcher Produkte im Vollzug erleichtern wird. Dennoch sollte ein Weg gesucht werden, die Erstanmelder durch die Parallelimporte nicht unnötig zu benachteiligen, z.B. durch eine analoge Gebühr wie für die Erstzulassung.</p> <p>Parallel zur Einführung der vereinfachten Zulassung für den Parallelhandel, sind geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen, um die Anreize für eine Erstzulassung nicht zu unterwandern.</p> <p>Zudem erachten wir den zusätzlichen Aufwand für den Vollzug durch die kantonalen Fachstellen, durch für den Parallelimport zugelassene Biozidprodukte, als nicht abschätzbar (mehr betroffene Betriebe).</p>
Art. 62c Abs. 3	<p>HINWEIS:</p> <p>Behandelte Waren, die Wirkstoffe enthalten, welche die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen nicht mehr erfüllen, dürfen seit dem 28. Februar 2017 nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Weil der Begriff des „Inverkehrbringens“ in der Schweiz jegliche Abgabe und Bereitstellung an Dritte umfasst, sind davon auch behandelte Waren betroffen, die vor diesem Datum hergestellt worden waren.</p> <p>In der EU umfasst das „Inverkehrbringen“ nur die „erste Bereitstellung auf dem Markt“. Damit ergibt sich eine unbeabsichtigte Abweichung im ansonsten mit der EU harmonisierten schweizerischen Recht zu Biozidprodukten und behandelten Waren. Diese Diskrepanz sollte bei der nächsten Gelegenheit beseitigt werden.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und deren Erläuterungen

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
Anhang, Ziffer 1.2	<p>HINWEIS:</p> <p>Die Gebührenhöhe für eine Zulassung Z_{nL} nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b von 30'000 – 120'000 CHF ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Diese Gebühren entsprechen einem Arbeitsaufwand von rund 20 – 80 Arbeitstagen (bei einer maximalen Bearbeitungsfrist von 90 Tagen). Dieser Aufwand scheint uns unerwartet hoch und es entsteht der Eindruck, dass sich die Gebühr nicht am Sachaufwand orientiert. Gemäss Art. 4 AllgGebV gilt der Grundsatz, "Gebühren sind so zu bemessen, dass der Gesamtertrag der Gebühren die Gesamtkosten einer Verwaltungseinheit nicht übersteigen." Art. 5, Abs. 2 AllgGebV ergänzt dazu "Bei der Festlegung der Höhe der Gebührenansätze werden das öffentliche Interesse und das Interesse oder der Nutzen der gebührenpflichtigen Person berücksichtigt." daher sollte trotz politischem Druck seitens EU bzgl. einheitlichen Gebühren weiter so gehandhabt werden.</p>

3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsverordnung EDI und deren Erläuterungen

Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung
	keine Bemerkungen

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.